

Ausbildungsförderung (BAföG) beantragen

Ausbildungsförderung ist eine staatliche finanzielle Unterstützung für Lebensunterhalt und Ausbildung während der Ausbildungszeit für Schüler und Auszubildende, die keine betriebliche oder überbetriebliche Ausbildung absolvieren.

Die Fördervoraussetzungen müssen erfüllt sein.

Änderungen ab 01.08.2019

Zum 01.08.2019 ist das 26. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföGÄndG) in Kraft getreten. Mit der Gesetzesänderung werden die Bedarfssätze und Einkommensfreibeträge angehoben. So erfolgt eine bedarfsgerechte Anpassung des BAföG an aktuelle Entwicklungen, wie zum Beispiel die steigenden Wohn- und Lebenshaltungskosten. Die Anpassung wird in drei Stufen vorgenommen. Die erste Stufe erfolgt im Jahr 2019, die zweite im Jahr 2020 und die dritte Stufe im Jahr 2021.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

1. Stufe zum Schuljahr 2019/2020

- a. Anhebung der Bedarfssätze um 5%
- b. Anhebung der Einkommensfreigrenzen um 7%
- c. Anhebung der Zuschläge zur Kranken- und Pflegeversicherung um 13 Euro bzw. 9 Euro
- d. Erhöhung des Kinderbetreuungszuschlages um 10 Euro
- e. Anhebung der Altersgrenze der berücksichtigungsfähigen Kinder beim Kinderbetreuungszuschlag von 10 auf 14 Jahre

2. Stufe zum Schuljahr 2020/2021

- a. Anhebung der Bedarfssätze um 2%
- b. Anhebung der Einkommensfreigrenzen um 3%
- c. Anhebung des Vermögensfreibetrages des Auszubildenden von 7.500 Euro auf 8.200 Euro
- d. Anhebung des Vermögensfreibetrages für Ehegatten, Lebenspartner und Kindes des Auszubildenden von jeweils 2.100 Euro auf jeweils 2.300 Euro

3. Stufe zum Schuljahr 2021/2022

- a. Anhebung der Einkommensfreigrenzen um 6%

Kosten

Es fallen keine Gebühren an.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Ausbildungsförderung (Original)**
Formblatt 1
- **Schulischer und beruflicher Werdegang (Original)**
Anlage 1 zu Formblatt 1
- **Bescheinigung nach § 9 BAföG (Original)**

Formblatt 2; "Bescheinigung nach § 9 BAföG" über den Besuch einer Ausbildungsstätte, die Teilnahme an einem Praktikum/ Fernunterrichtslehrgang

- **Erklärung der Eltern/ des Ehegatten (Original)**
Formblatt 3
- **Zusatzblatt für den Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG (Original)**

Anlage 2 zu Formblatt 1; Nur erforderlich bei eigenem Kind/ eigenen Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- gesetzlicher Vertreter

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache nach Terminvereinbarung
- schriftlich per Post
- Sie können den Vorgang auch direkt ONLINE mit dem Antragsassistenten "BAföG Digital" auslösen. Zu diesem gelangen Sie über den Link "ONLINE BEANTRAGEN".

Mit dem Antragsassistenten füllen Antragstellende nicht einfach über das Internet bereitgestellte Formulare online aus, sondern erhalten Zugang zu einem OnlineTool, über das sie Schritt für Schritt alle notwendigen Daten eingeben.

Eine Online-Antragstellung mit "BAföG Digital" ist auch möglich, wenn der Antragsteller nicht über die technischen Voraussetzungen der eID-Funktion verfügt. In diesem Fall kann der Antrag zwar nicht vollständig medienbruchfrei gestellt werden, aber alle Dokumente und benötigten Unterlagen können dort hochgeladen und versendet werden. "BAföG Digital" kann auf allen PCs, Tablets und Smartphones genutzt werden.

Weitere Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass das ausgefüllte Formular vom Antragsteller zu unterschreiben ist, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.

- Die Antragsformulare können im Foyer des Moritzhofes, Bahnhofstraße 53, abgeholt und dort auch wieder abgegeben werden.

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 488-5014
- Fax: 0371 488-5091
- E-Mail: ausbildungsfoerderung@stadt-chemnitz.de

- Behördenrufnummer 115 (Montag bis Freitag 08:00 - 18:00 Uhr)

Bearbeitungszeit

6 bis 8 Wochen ab Vorliegen der vollständigen Nachweise und Unterlagen

Bearbeitungsfrist

10 Wochen ab Vorliegen der vollständigen Nachweise und Unterlagen

Rechtsgrundlagen

- Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Gegen den Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

Weitere Informationen

[Bundesministerium für Bildung und Forschung](#)

Informationsseiten mit Antragsassistent:

- [Schüler an Oberschulen, Gymnasien, Fachschulen, berufl. Gymnasien, Abendoberschulen, Fachoberschulen, Berufsfachschulen, Klassen der beruflichen Grundbildung](#)
- [Schüler an Abendgymnasien, Kollegs und höheren Fachschulen](#)
- [Ausbildung an den Staatlichen Studienakademien der Berufsakademie Sachsen](#)
- [Studierende an Hochschulen und Fachhochschulen](#)
- [Auslandsaufenthalt](#)

Häufig gestellte Fragen

Können auch Studenten den Antrag im Sozialamt stellen?

Nein. Studenten wenden sich an das Studentenwerk an ihrem Studienort.

Ist BAföG ein Darlehen?

Beim "Schüler-BAföG" nicht, hier handelt es sich um einen Zuschuss. Hingegen setzen sich die Leistungen nach dem BAföG bei Studenten aus einem Zuschuss sowie einem Darlehen zusammen.

Ab wann wird Ausbildungsförderung geleistet?

Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Frühzeitige Antragstellung wird deshalb empfohlen.

Für welche Ausbildungsstätten ist das Sozialamt zuständig?

Das Sozialamt ist ausschließlich für Schüler nachfolgender Schulen zuständig:

- weiterführende allgemeinbildende Schulen und Berufsfachschulen einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung ab Klasse 10
- Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt
- Fachschulen oder Berufsfachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt
- Fach- und Fachoberschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt
- Abendhauptschulen
- Abendrealschulen
- Abendgymnasien
- Kolleg
- Akademien

Welche Unterstützungsleistungen werden erbracht?

- Information und Hinweise zu Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)
- Ausgabe und Bearbeitung der Anträge auf BAföG-Leistungen
- Feststellung der Zuständigkeit
- Beratung und Hilfe beim Ausfüllen des Antrages

Zuständige Stelle

Sozialamt

Abt Soziale Leistungen

Moritzhof / BVZ I

Bahnhofstraße 53

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 488 5011

Fax: +49 371 488 5091

E-Mail.: soziale.leistungen@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:

Telefon 0371 488-5001

E-Mail sozialamt@stadt-chemnitz.de

Dienstags 08:30 - 12:00 Sprechzeiten ohne Termin (Wohngeld im Kundenportal)

Donnerstags 08:30 - 12:00 14:00 - 18:00 Sprechzeiten ohne Termin

*Das Kundenportal befindet sich im Erdgeschoss des Moritzhofes in der Bahnhofstraße 53.